Die Vergebung von Arbeiten im Verdingungsverfahren.

Von E. Beutinger in Wiesbaden.

(Schluß.)

Zu den einwandfreien Beschreibungen gehört auch die gleich einwandfreie Bestimmung der Bedarfsmassen. Es gibt ja für die Kostenanschläge zwei Gruppen der Massenfeststellung im Bedarf und Ausmaß nach der Fertigstellung. Die eine stellt die Massen des Bedarfs nach den Zeichnungen fest, in Form einer Massenberechnung (lfd. m, qm, cbm, Gewichte, Stückzahl usw.) — die andere gibt überhaupt keine Masse und fordert Einheitspreise für die verschiedenen Leistungen (also z. B. für 1 cbm Backsteinmauerwerk), und die Abrechnung erfolgt auf Grund der Masse des späteren Ausmaßes. Die zweite Form ist grundsätzlich zu verwerfen, denn der Unternehmer muß wissen, welche Mengen von ihm verlangt werden; es ist durchaus nicht gleichgültig, wieviel der Unternehmer nachträglich zu liefern hat, da sein Einkauf der Werkstoffe und deren Grundpreise ja auch aus der Bedarfsmenge sich ergeben, d. h. niedriger oder höher sind. Neben dem Hauptwerkstoff sind aber in gleicher Weise entscheidend die Nebenwerkstoffe und die Arbeitslöhne. Verlust oder Gewinn sind abhängig von der gesamten Bedarfsmenge, nicht allein von dem Einheitspreis und dem Einheitsmaß. Noch schlimmer ist der oft in den Verträgen vorzufindende Vorbehalt, daß es der vergebenden Stelle freistehen soll, die Arbeit in der einen oder anderen Weise aus dem Kostenanschlage erst nachträglich zu bestimmen, d. h. die billigste Ausführungsweise herauszusuchen, z. B. die Wahl zu haben, das Kellermauerwerk in Bruchstein oder Beton ausführen zu lassen, — also auf Grund der Billigkeit der Angebote zu wählen. Derartige Verfahren führen zur Unsicherheit und zum Betrug. Voraussetzung einer richtigen Massenermittelung sind die erwähnten genauen Zeichnungen. Die Arbeit ist freilich etwas zeitraubend, — warum aber soll dann diese Arbeit der Unternehmer machen? —, das ist alleinige Sache der vergebenden Stelle. Oder warum soll diese Arbeit gar ein Dutzend oder mehr der Anbieter leisten? Das ist doch Zeitverschwendung und Vergeudung von Arbeitskräften. Jeder Privatmann nennt bei seinem Einkauf seinen Bedarf, — warum soll derjenige, der für Tausende und Hunderttausende geliefert haben will, nicht auch sagen, welche Menge er will. Ich kann als Händler einem Kunden ein Quadratmeter Linoleum zu 5 Mark liefern und dieses Angebot ohne Verdienst und ohne Verlust machen, — das wird aber sofort eine unsichere Rechnung, wenn ich 100 qm kaufen oder liefern soll. Entweder bin ich bei gleichem Preis übervorteilt, oder der Käufer verliert Geld. Der Einwand der fehlenden oder fahrlässigen Massenangaben ist einer der gerechtfertigsten, und dieser Mangel muß überall beseitigt werden, er öffnet Lug und Trug die Türe. In gleicher Weise sind vielfach die Beschreibungen und Grundsätze für das Ausmaß der fertigen Arbeiten ungenügend, oder es wird auf „ortsübliche" Regeln verwiesen. Diese sind nicht nur in den einzelnen Landesteilen, sondern in oft benachbarten Städten so verschieden, daß derartige allgemeine Hinweise unzulässig sind. Auch für das Ausmaß und die Abrechnung müssen dieselben klaren und nötigen Fassungen gefordert werden, wie für die Beschreibung der Arbeit und die Feststellung der Massen in den Kostenanschlägen. Unberechtigt ist die oft zur Gewohnheit gewordene Zusammenziehung von verschiedenen Arbeiten in Sammelpositionen, von Arbeiten, die sachlich durch die Bearbeitung des Werkstoffes oder den Zeitaufwand für die Löhne, oder auch Verarbeitung verschiedener Verbindungsstoffe getrennt werden müßten, da sie sachlich gar nicht zu vereinigen sind. So findet man z. B. häufig die Fassung, daß das Backsteinmauerwerk in allen Stockwerken eines Hauses denselben Grundpreis hat, so daß alle durch Belastungen vorkommenden Zementpfeiler mitausgeführt werden müssen — und zwar zu denselben Einheitspreisen. Der Unternehmer muß aber wissen, wie viele Kubikmeter in jedem Stockwerk verlangt werden und wie viele Kubikmeter Zementmauerwerk es überhaupt sind. Allgemeine Forderungen sind unzulässig.

Auch die Leistungen von zwei und mehr Handwerkern werden oft zusammengezogen. Das ist ungerechtfertigt und nur dort zu verantworten, wo man aus wirklich triftigen Gründen eine Arbeit zusammenlegen muß; unberechtigt ist es immer dort, wo der Handwerker dann doch einen anderen Berufsfachmann hinzuziehen muß. Ich habe schon in Nr. 100 u. 101/1916 dieser Zeitschrift bei der Besprechung der Auswüchse des Gesamtunternehmertums auf solche Fälle hingewiesen. Welchen Sinn soll es denn haben, einem Tischlermeister die Lieferung einer Haustüre samt allem Beschlag, der Verglasung mit Metallsprossen und die Kunstschmiedearbeit des Oberlichts über der Türe zu übertragen? Mit der Annahme der Bequemlichkeit, „es nur mit einem Lieferanten zu tun zu haben", kommt man doch nicht aus, denn der Tischler muß die schweren Beschläge von einem Schlossermeister und das Gitterwerk des Oberlichts von einem Kunstschmied beziehen; die Verglasung mag ruhig dazu gehen. —

Mit diesen Feststellungen sind die wichtigsten Einwände gegen die zu bekämpfenden Mängel bei der Vergebung von Arbeiten im Verdingungswesen gekennzeichnet. Mit ihrer Beseitigung würden beinahe alle anderen Bedenken mitfallen, soweit als diese nicht die Formen der Stellung der Angebote und die Zuschlagserteilung berühren. Gegen diese werden gleich schwere Bedenken erhoben, die Beseitigung der erstgenannten Mängel würde aber die Arbeiten der Unternehmer bei ihren Berechnungen auf eine zuverlässigere Grundlage stellen, den Behörden berechtigte Vorwürfe ersparen und das gegenseitige Mißtrauen erheblich einschränken. Die Arbeit, welche die Behörden mehr zu leisten hätten, ist nur eine Pflichtarbeit, kein Entgegenkommen, — und jedenfalls ist es auch wirtschaftlich viel billiger, an einer Stelle eine Arbeit einmal zu leisten, als daß oft ein Dutzend oder mehr Auftragsuchende alle dieselbe Arbeit machen müssen. Mit der Beseitigung dieser Mängel entfallen auch die vielen späteren Streitigkeiten bei der Ausführung der Arbeiten, weil jeder von Anfang an weiß, was er zu leisten hat und verlangen kann, und unredliche Unternehmer können später keine Schiebungen machen und Nachforschungen stellen, denen nur zu oft entsprochen werden muß, weil die Verwaltungsbeamten nachträglich die Mängel in ihren Verträgen und Zeichnungen einsehen und wohl oder übel Zugeständnisse machen müssen, um noch weiteren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen. Das Endergebnis ist, daß der sogenannte billigere Mann mit seinem niederen Angebot zum Schluß oft dieselben

Preise erhält, wie der sorgfältige Rechner bei seinem Angebot, mit dem er als zu teuer — durchgefallen ist.

Gerade der letztere Grund ergibt so viele Klagen gegen die Zuteilungsformen der Aufträge auf der Grundlage ungenügend vorbereiteter Unterlagen. Selbst Rechenfehler werden mit Aussicht bei den Ausrechnungen gemacht. Jedenfalls müßte die Eröffnung der Angebote stets öffentlich und im Beisein der Angebotsteller sein, und nachträgliche Verhandlungen über Preise, wie diese vielfach vorkommen, verboten werden. Ebenso müßten alle Angebote ausscheiden, die an Vorbehalte gebunden sind, mit Ausnahme desjenigen, daß sich ein Unternehmer mit Rücksicht auf getroffene Baustoffabschlüsse an eine geringere Zeit, als die oft zu lange (vier Wochen bis zu zwei Monate) dauernden Zuschläge binden kann, welche die Unternehmer in ihren geschäftlichen Plänen hindern, da sie weitere Aufträge nicht annehmen können, — eben durch die Bindung an ihre Angebote. Auch dort, wo übergeordnete Behörden gehört werden müssen, kann die lange Zuschlagsfrist abgekürzt werden; — es geht alles, wenn man will, und derartige Arbeiten von jedem Beamten mit Beschleunigung behandelt werden müssen. Je gründlicher die Vorbereitung, umso weniger Zeit braucht man nachher. Auch die Fristsetzung zur Einsicht der Unterlagen und anschließender Angebotsabgabe ist meistens zu kurz, wenn noch der Mangel hinzukommt, daß die Unterlagen auch gegen Bezahlung nicht abgegeben werden und in nur einer Ausfertigung aufliegen, so daß der eine Unternehmer warten muß, bis der andere mit der Einsicht fertig ist. Die Zeit und Arbeitsleistung des Unternehmers bedeutet für viele eben nichts. Auch dort, wo größere Beträge für die Abgabe der Unterlagen gefordert werden, müßten den Angebotstellern, die ein durchgearbeitetes Angebot abgeben, die Kosten gegen Rückgabe der Unterlagen zurückvergütet werden. Für den Angebotsteller, der keinen Auftrag erhält, sind diese Dinge wertlos; die Verwaltung kann sie immer noch benutzen.

Die Verweigerung der Benachrichtigung der Bieter, daß sie den Auftrag nicht erhalten haben, wenn nicht mit dem Angebot die Postgebühr für die Mitteilung beigefügt wird, ist eine Rücksichtslosigkeit. Die Berechnung der Angebote, wenn sie auch auf freiem Willen beruht, stellt selbst bei kleineren Arbeiten doch eine erhebliche Leistung dar und dabei weigern sich heute noch viele Verwaltungen, dem Anbieter auch nur eine in allen Teilen vorgedruckte Karte zu senden und mitzuteilen: „Sie haben den Auftrag nicht erhalten." Das kommt einer Geringschätzung gleich, die verletzend wirken muß. Aus ähnlichen kleinen Mängeln und Beschwerden ergibt sich eine Mißstimmung. Die Abstellung dieser Einwände ist ohne alle Erörterungen möglich. —

Eine dritte Gruppe von Bedenken gründet sich auf die Ausführungsunzuträglichkeiten, die Abnahme und die Abrechnungen; sie sind lösbar bei gutem Willen und sollen einer späteren Besprechung vorbehalten bleiben.

Aus den Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften.

Nach den alljährlich auf Grund entsprechender Berichte der Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und dergleichen von dem Reichsversicherungsamt aufgestellten und dem Reichstage vorgelegten „gesamten Rechnungsergebnissen" der Berufsgenossenschaften usw. sind hinsichtlich des Jahres 1915 — die bezüglichen Ergebnisse für 1916 werden erst im Jahre 1918 mitgeteilt — folgende Angaben von Interesse:

Die 68 gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten 789 078 versicherte Betriebe mit 7 547 338 versicherten Personen (6 692 104 Vollarbeiter) nachgewiesen; versicherte Unternehmer wurden 173 424 geführt, darunter 156 519 zwangsweise versicherte. An Unfallentschädigungen (ohne die Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit, d. h. der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle) haben die Verletzten und deren Angehörigen oder Hinterbliebenen 123 047 833,79 Mark erhalten. Von der Bestimmung, nach der Verletzte, die nur ein Fünftel der Vollrente und weniger bezichen, durch einmalige Kapitalzahlungen abgefunden werden können, haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften in 2317 Fällen mit einem Aufwande von 1 869 661,16 ℳ Gebrauch gemacht. An Kosten der Fürsorge innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle wurden 414 017,54 ℳ gezahlt. Rechnet man diese Kosten zu den oben angegebenen Unfallentschädigungen hinzu, so sind im Durchschnitt an jedem Tage des Berichtsjahres 338 250 ℳ zugunsten der Verletzten und ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen verausgabt worden.

Tatsächlich verdiente Löhne wurden in Höhe von 8 433 062 501 ℳ nachgewiesen; für die Beitragsberechnung sind 8 511 606 932 ℳ in Anrechnung gebracht worden.

Die Gesamtausgabe der gewerblichen Berufsgenossenschaften stellte sich auf 155 029 577,95 ℳ, darunter 13 996 793,94 ℳ allgemeine Verwaltungskosten; unter diesen befinden sich 9 119 761,33 ℳ Gehälter der Beamten und 428 729,23 ℳ Ruhegehälter und dergleichen. Die Rücklage betrug am Schlusse des Jahres 1915 356 178 014,88 ℳ. An Strafgeldern wurden 53 970,64 ℳ, aus Haftpflichtansprüchen 730 592,12 ℳ vereinnahmt.

386 technische Aufsichtsbeamte waren für die gewerblichen Berufsgenossenschaften tätig. Für Unfallverhütung und Überwachung der Betriebe wurden 428 729,23 ℳ verausgabt, für Rettung Verunglückter und Aufwendungen zur Abwendung von Unglücksfällen 77 324,79 ℳ gezahlt.

Die Zahl der angemeldeten Unfälle belief sich auf 427 994; erstmalig entschädigt wurden im Berichtsjahre 50 119. Von letzteren hatten 5593 den Tod, 249 eine voraussichtlich dauernd völlige, 16 281 eine mutmaßlich dauernd teilweise und 27 996 eine wahrscheinlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge. An 11 525 Hinterbliebene Getöteter wurden erstmalig Renten gezahlt.

Von den 50 119 erstmalig entschädigten Unfällen kommen auf je 1000 der versicherten Vollarbeiter im Durchschnitt 7,49. Am geringsten ist von den gewerblichen Berufsgenossenschaften belastet die Tabaks-Berufsgenossenschaft mit 0,42, am höchsten die Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft mit 18,77.

Die Belastung der Berufsgenossenschaften aus Unfällen läßt sich am besten aus der Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle ersehen; ihre Zu- bzw. Abnahme ergibt sich namentlich aus den auf je 1000 Vollarbeiter entfallenden Ziffern. Diese betrugen in den letzten zehn Jahren:

1906:	9,48	1907:	9,58
1908:	9,48	1909:	8,93
1910:	8,36	1911:	8,14
1912:	8,27	1913:	7,91
1914:	8,05	1915:	7,49.

Die wichtigeren Angaben der die Leser der „Ostd. Bau-Ztg." besonders interessierenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften läßt die folgende Nachweisung ersehen:

Bezeichnung der Baugewerks-Berufsgenossenschaft	Betriebe	Versicherte Personen	Vollarbeiter	Unternehmer	Tatsächlich verdiente Löhne und Gehälter ℳ	Ausgaben überhaupt ℳ	Allgemeine Verwaltungskosten ℳ	Unfallentschädigungen ℳ	Unfallverhütungskosten ℳ	Unfälle wurden angemeldet	Unfälle wurden entschädigt	Auf 1000 Vollarbeiter entfallen entschädigte Unfälle	Einnahmen aus Strafgeldern ℳ	Einnahmen aus Haftpflichtansprüchen ℳ	Betrag der Rücklage am Schlusse des Jahres ℳ
Hamburgische . . .	13211	43527	24481	10154	45 724 402	1 304 809,13	168 459,20	1 011 279,97	47052,14	1594	248	10,13	2986,31	2845,50	4 893 089,01
Nordöstliche	24183	111625	78681	9938	122 763 128	4 026 508,28	196 300,61	3 243 002,33	65892,42	5116	721	9,16	871,85	17270,08	13 191 058,09
Schles.-Posensche .	9177	51933	38084	2627	43 681 791	1 433 812,18	131 962,18	1 233 179,30	20289,52	2138	401	10,53	706,00	3315,82	4 310 220,19
Hannoversche . . .	16946	50079	38181	5453	46 586 876	1 431 690,46	190 260,89	1 116 894,87	39737,92	1518	312	8,17	2946,00	7532,78	3 982 118,52
Magdeburgische . .	6424	33660	20143	3446	26 854 847	817 115,30	86 250,78	662 248,52	21296,00	1183	177	8,79	252,00	8220,92	2 901 859,36
Sächsische	8123	53362	39600	8218	51 488 026	1 956 960,22	220 623,18	1 574 392,57	38301,20	2291	447	11,29	975,74	6566,82	5 843 851,87
Thüringische	3665	18176	11959	2968	14 393 410	564 583,28	62 986,00	444 214,32	13534,00	570	136	11,37	1144,25	1546,08	1 516 424,80
Hessen-Nassauische	14242	36901	29714	9998	31 378 917	1 231 046,17	154 893,63	940 650,86	44909,50	1448	225	7,57	686,79	17890,01	3 668 974,24
Rheinisch-Westfäl. .	31214	113910	88980	20125	113 884 878	3 464 974,46	333 818,16	2 856 304,41	58837,80	4282	900	10,11	5062,74	50339,00	8 184 145,62
Württembergische .	4463	22759	13240	6834	16 186 545	754 695,49	105 826,23	591 784,29	8734,47	744	232	17,52	294,00	12170,32	2 022 379,29
Bayerische	14816	37617	26978	829	43 109 687	2 130 535,67	302 866,57	1 625 230,22	32980,39	2704	491	18,20	1857,18	29816,67	6 643 159,65
Südwestliche	5170	33950	20610	1397	28 145 481	1 117 614,75	119 601,87	869 449,68	50573,92	1183	254	12,32	2268,91	23670,24	2 997 855,02

Verschiedenes.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Erlaß einer Zonenbauordnung für die Stadt Tilsit. Nach einer soeben erlassenen Polizeiverordnung der Stadt Tilsit ist das ganze Stadtgebiet in drei Bauzonen eingeteilt und zwar in solche für geschlossene hohe Bauweise, geschlossene niedrige Bauweise und offene Bauweise. Von diesen Bauzonen ist die erste und letzte noch in 3 Unterklassen geteilt und zwar für engere, mittlere und weite Bebauung. In diesen Bauklassen wird die zulässige Bebauung der Grundstücke des Näheren geregelt. Für Einfamilienhäuser sind Erleichterungen vorgesehen. Auch Bestimmungen über Wohn-, Geschäfts- und Fabrikstraßen sind getroffen, die sich innerhalb der Bauzonen eingliedern. Für die geschlossene niedere Bauweise und die offene landhausmäßige Bauweise gilt im übrigen die Bestimmung der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen mit den bezüglichen Zusatzbestimmungen. P.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Nordöstliche Baugewerksberufsgenossenschaft, Sektion 3 (Pommern). Am 24. Mai d. J. hielt die Sektion 3 in Stettin ihre diesjährige Sektionsversammlung ab. Die Berufsgenossenschaft hat nach dem vorliegenden Verwaltungsbericht im dritten Kriegsjahr 1916 zusammen 2 981 967,20 Mk. Unfallentschädigungen gezahlt, wovon auf die Sektion 3 297 529,19 Mk. entfallen. In dem Berichtsjahr hat die Zahl der schweren Unfälle abgenommen und läßt dies eine bessere Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften erkennen. Die in Pommern gezahlten Bauarbeiterlöhne sind durch die Kriegsverhältnisse und die dadurch bedingte geringe Bautätigkeit gegen das Vorjahr 1915 von 12 840 786,— Mk. auf 11 979 582,— Mk. = 6,71 Proz. zurückgegangen. — Das Vermögen der Genossenschaft betrug am Schlusse des Jahres 18 056 351,16 Mk. Hiervon sind in Kriegsanleihen angelegt 7 250 000 Mk. Mit Entnahme einer Summe von 399 000 Mk. aus der Rücklage und aus anderen verwaltungstechnischen Gründen war es möglich, die Beiträge für das ohnehin unter den Kriegsverhältnissen schwer leidende Baugewerbe herabzusetzen, trotz der ungünstigen Wirkung, welche der Rückgang in der Lohnsumme ausübt. Der Haushaltsplan für 1918 wurde mit 75 000 Mk. für die Sektion und 9000 Mk. für die Zweiganstalt festgesetzt. Die nächstjährige Sektionsversammlung findet wiederum in Stettin statt.

Geschäftsergebnisse bei ost- und westpreußischen Bau- und Siedelungsgenossenschaften. Die Bilanz der Danziger Bau- und Siedlungs-Genossenschaft (E. G. m. b. H.) zu Danzig schließt ihr Geschäftsjahr 1916 mit 1 811 583,05 Mk. ab. Die Haftsumme von 278 Mitgliedern à 300 Mk. beträgt 83 400 Mk. Das Geschäftsguthaben sämtlicher Mitglieder 25 114,17 Mk. — Die gemeinnützige Baugenossenschaft zu Danzig ist dem Ausschuß für Kriegerheimstätten beigetreten und will an dessen Aufgaben mitarbeiten. Die Mitgliederzahl beträgt 55 mit einem Guthaben von 7999 Mk. und einer Haftsumme von 28 000 Mk. Die Jahresrechnung weist einen Gewinn von 1416 Mk. auf, von dem 964 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen wurden. — Der Verein zur Schaffung von Kleinwohnungen zu Tilsit hatte Aktiven und Passiven in Höhe von 496 483,83 Mk. Die Gesamthaftsumme aller Mitglieder belief sich am Jahresschlusse auf 164 100 Mk. Die Guthaben sind etwas geringer geworden. A. G. V.

Bücherschau.

Ostdeutscher Baukalender 1917. Herausgegeben im Selbstverlage vom Bresl. Techniker-Verein. 27. Jahrgang.

Dieses in bekannter Weise praktisch ausgestattete, soeben erschienene Taschenbuch ist sowohl von dem genannten Vereine, als auch vom Verlage der „Ostd. Bau-Zeitung" zum Preise von 1 ℳ zu beziehen.

Höntsch's Baukalender 1917. Praktischer Ratgeber für alle im Baufach tätigen Beamten.

Dieses von der Firma Höntsch u. Co. in Dresden-Niedersedlitz (Industriewerke für Holzhaus- und Barackenbau, Heizungsanlagen mit Höntschkessel, chemische Werke) herausgegebene Jahrbuch wird an Geschäftsfreunde der Firma kostenlos abgegeben. Es enthält einschlägige Abhandlungen und Zahlentafeln, Be-

zugsquellen-Nachweise, Schreib- und Merkblätter und dergleichen mehr.

Die Baustoffe des Maschinenbaues und der Elektrotechnik. Von Prof. Herm. Wilde, Ingenieur. Mit 15 Abb. 2. Aufl. Sammlung Göschen Nr. 476. Preis 1 Mk.

Das Werkchen behandelt die verschiedenen Metalle und deren Legierungen, die mannigfachen Hilfsstoffe wie Schleifmittel, Lötstoffe, Glas, Kautschuk, Asphalt usw. sowie die Betriebsstoffe wie Schmiermittel, Anstriche, Kitte und Putzstoffe.

Bau- und Hypothekenmarkt.

Bei dem Breslauer Hypothekenelnigungsamt gingen im April 31 neue Anträge ein. Davon waren 22 von Gerichten überwiesen. Es fanden Erledigung 17 Sachen, sowie eine, in der die Zuständigkeit nicht gegeben war. In Frage kamen 17 Grundstücke und 17 Hypotheken. Bei einem Grundstücke war bereits Zwangsversteigerung angeordnet worden. Die Grundstückseigentümer waren in 14 Fällen Privatleute, in zwei Bauunternehmer und in einem von anderem Beruf; bei den Gläubigern dagegen handelte es sich um 9 Privatleute, 2 Banken und 6 andere Gewerbetreibende. Bloß Zinsen kamen in Frage in 6 Fällen; die Gesamtsumme der Kapitalien, auf die sich die Verhandlung bezog, betrug 446 000 Mk. Zur Erledigung gelangten durch Rücknahme oder Nichtstellen von Anträgen 10 Fälle, durch Vergleich 36, und durch Gutachten 4. Bei den Vergleichen wurde in drei Sachen Stundung bis zu einem halben Jahre erreicht. Die Gutachten lauteten in zwei Fällen auf Stundung und in 2 anderen auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung.

Die Bautätigkeit in Posen im April/Mai. Der Berichtsmonat brachte eine leichte Belebung der Bautätigkeit. Nach wie vor liegt der Baumarkt in der Provinz durchaus ungünstig. Es sind auch keinerlei Anzeichen wahrnehmbar, die auf eine demnächst einsetzende Besserung schließen lassen. Zur Errichtung kommen nur Bauten, die den Interessen des Heeres und der Kriegswirtschaft dienen. Auch diese Bauten sind im großen und ganzen ziemlich spärlich über die Provinz verteilt. In Posen wird vornehmlich an städtischen Baulichkeiten gearbeitet. Bemerkenswert ist die Weiterförderung des Kleinwohnungsbaues durch die Stadtverwaltung. So befinden sich gegenwärtig eine ganze Anzahl von Kleinwohnungshäuser, zumeist Einfamilienhäuser auf dem kommunalen Gelände an der Kronprinzenstraße im Bau. Es ist wahrscheinlich, daß im Verlaufe dieses Sommers hier etwa 15 Gebäude errichtet werden. Ein weiteres bemerkenswertes Bauprojekt ist kürzlich in Angriff genommen worden. Die Vorarbeiten für die Anlage einer größeren Kleinsiedlungsanlage in Dempken haben bereits begonnen, es ist wahrscheinlich, daß diese Bauten noch in den nächsten Monaten in Angriff genommen werden. Im Kreise Posen liegt die Bautätigkeit vollständig still. In Schneidemühl kommen vornehmlich einige Neubauten des Militärfiskus in Frage. Der Neubau der Garnison-Waschanstalt ist so gut wie beendet. Ferner wären noch einige kleinere städtische Bauten nennenswert. Die Privatbautätigkeit, auch auf dem Landbezirk, stockt vollständig. In Hohensalza wurden einige städtische Neubauten von mittlerer Bedeutung in Auftrag gegeben. Ihre Fertigstellung dürfte jedoch nur kurze Zeit in Anspruch nehmen. Auch in Gnesen ist der Baumarkt fast vollständig still. Hier kommen ebenfalls nur einige wenige und verhältnismäßig unbedeutende städtische Neubauten in Betracht. In Pleschen hat die Kreisverwaltung einige industrielle Anlagen in Auftrag gegeben. U. a. hat man mit der Errichtung einer modernen Kadaververwertungsanstalt begonnen. In Gostyn wird ebenfalls an einigen industriellen Bauten gearbeitet. Nennenswert ist die Errichtung einer Futtermittel- und Fleischmehlfabrik. Es handelt sich hierbei um verhältnismäßig bedeutendere Anlagen. In Ostrowo soll demnächst mit der Errichtung eines größeren evangelischen Diakonissenheims begonnen werden. Es ist jedoch noch fraglich, ob hierfür die Bauerlaubnis erteilt werden wird. In Moschin wird der Bau eines bedeutenden Kaufmannserholungsheims geplant. Nach dem Stand der diesbezüglichen Verhandlungen zu urteilen, dürfte der Bau jedoch erst nach dem Kriege endgültig herauskommen. Im Kreise Strelno kommen nur einige Tiefbauten in Frage. In Schubin schweben gegenwärtig Verhandlungen über die Errichtung einer größeren Kleinsiedelungsanlage. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die diesbezüglichen Bauten noch im Laufe dieses Sommers in Auftrag gegeben werden können. In Pudewitz bereitet man den Um- und Erweiterungsbau des Rathauses vor. In Anbetracht der ungünstigen Lage auf dem Baustoffmarkt und der Arbeiterknappheit rechnet man jedoch damit, daß die diesbezüglichen Arbeiten erst nach Kriegsbeendigung in Angriff genommen werden können. In Lissa wurden die ersten Vorarbeiten für die Errichtung einer größeren landwirtschaftlichen Winterschule in Angriff genommen. Allgemein rechnet man mit einer Belebung der Bautätigkeit nach dem Kriege, vornehmlich erhofft man eine stärkere Belebung des Kleinwohnungsbaues. Es ist wahrscheinlich, daß diese Hoffnungen in Erfüllung gehen werden. Im übrigen hat das Baugewerbe der Provinz eine ziemlich harte Krise durchzumachen. Eine Anzahl Firmen konnten einige Aufträge in Ostpreußen buchen. Auf dem Baustoffmarkt ist das Geschäft teils wegen Knappheit des Materials, teils wegen ungenügender Nachfrage ziemlich leblos. Mit einer Steigerung der Baustoffpreise ist für die nächste Zeit zu rechnen. +

Zum Wiederaufbau Ostpreußens.

Keine weiteren Bauten aus Vorentschädigungsmitteln im Kreise Lötzen. Die für das laufende Jahr 1917 zum Wiederaufbau zugelassenen Bauten sind mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Allenstein in einer Liste zusammengestellt; weitere Wiederaufbauten aus Vorentschädigungsmitteln können nach Anordnung des Landrats zu Lötzen vorerst nicht zugelassen werden. Den beteiligten Bauherren, Unternehmern und den bauleitenden Architekten wird darüber mündliche Auskunft im Büro des Königlichen Bauberatungsamtes zu Lötzen erteilt. P.

Inhalt.

Die Vergebung von Arbeiten im Verdingungsverfahren. — Aus den Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften. — Verschiedenes.

Abbildungen.*

Blatt 87—88. Architekt Mathias Feiler in München: Haus E. V. Feiler in Agram. (Wohnhaus, Lageplan und Garten.)

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just, Breslau, und Bauing. Prof. M. Preuß (z. Zt. im Felde). — Verlag Paul Steinke, Breslau, Sandstr. 10.